



Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) - Beschluss der 1. Ausbaustufe

Beschlussvorschlag:

1. Der derzeit durch die Städte und Gemeinden ermittelte Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren bis zum Jahr 2010 liegt bei 1.852 Plätzen. 1.254 Plätze sind am 31.12.2008 vorhanden. Dies entspricht einem Ausbaustand von ca. 68 %.
2. Zur Bedarfsdeckung von Plätzen für unter 3-Jährige erfolgt im Jahr 2009 eine 1. Ausbaustufe auf der Grundlage des Kinderförderungsgesetzes von 321 auf 1.575 Plätze. Dies bedeutet einen Anteil von rund 85 % am Gesamtbedarf von 1.852 Plätzen.
3. Im Jahr 2009 wird der im Finanzausgleichsgesetz Baden-Württemberg für die Qualifizierung der Tagespflegepersonen vorgesehene Anteil in Höhe von 28.128,30 EUR an den Tagesmütterverein e. V. Reutlingen weitergeleitet. Die Mittel sind zweckgebunden für die Förderung der fachlichen Begleitung von Tagespflegepersonen im Landkreis Reutlingen einzusetzen.

Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Die Geldleistungen in der Tagespflege führen zu einem Mehraufwand für den Landkreis, der sich derzeit noch nicht beziffern lässt. Grund hierfür sind die Erhöhung der Geldleistungen, die Umstellung auf das Bruttoprinzip und die Änderung bei der Kostenheranziehung.

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Zum 01.01.2005 wurde mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) verbindlich vorgegeben, das Platzangebot für Kinder unter drei Jahren deutlich auszubauen. Im Rahmen einer Übergangsregelung hat der Landkreis dazu jeweils konkrete Ausbaustufen beschlossen. Auf die KT-Drucksachen Nr. VII-118, Nr. VII-284, Nr. VII-0397 und Nr. VII-0511 wird verwiesen.

Nun wurde – noch bevor die Zielplanung des TAG umgesetzt ist - mit dem Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) und den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen ein weiterer Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren vorgegeben und ein Rechtsanspruch ab dem 01.08.2013 festgelegt.

Dem Landkreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe kommt die Aufgabe zu, jährlich zum 31.12. den erreichten Ausbaustand und den Bedarf zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zu ermitteln und Ausbaustufen zur Verbesserung des Versorgungsniveaus zu beschließen.

Der Ausbau wird nach Schätzung des Bundes insgesamt 12 Mrd. EUR kosten. Hieran beteiligt sich der Bund mit 4 Mrd. EUR. Bereits bereitgestellt wurden 2,15 Mrd. EUR für Investitionskosten. Der Bund beteiligt sich an den Betriebskosten bis 2013 mit 1,85 Mrd. EUR und danach jährlich mit 770 Mio. EUR. Um die Kommunen nicht über Gebühr finanziell zu belasten, war auch eine Änderung im Finanzausgleich notwendig.

Die Geldleistungen für die Tagespflegepersonen richten sich nach der Empfehlung der Kommunalen Spitzenverbänden und sind ab 01.07.2009 umzusetzen. Sie führen zu noch nicht bezifferbarem Mehraufwand.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Bisherige Situation

Am 01.01.2005 trat das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) in Kraft.

Der Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhielt den Auftrag, im Rahmen seiner Jugendhilfeplanung für ein den gesetzlichen Vorgaben entsprechendes Versorgungsniveau zu sorgen. Die Verantwortung für die Bedarfsfestlegung sowie für die Bereitstellung des Angebotes liegt bei den Städten und Gemeinden.

Da am 01.01.2005 das erforderliche Angebot noch nicht zur Verfügung stand, hat der Kreistag am 16.03.2005 beschlossen, die Übergangsregelung zur Umsetzung gemäß § 24 a TAG anzuwenden. Bis zur tatsächlichen Bereitstellung der Betreuungsplätze konnten somit verbindliche Zwischenstufen beschlossen werden.

In den Jahren ab 2005 wurde im Landkreis Reutlingen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben jährlich zum 15.03. der Bestand an Plätzen und der aktuelle Bedarf ermittelt und im Kreistag jährliche Ausbaustufen zur Schaffung eines bedarfsgerechten Ausbaus beschlossen. Auf die KT-Drucksachen Nr. VII-118, Nr. VII-284, Nr. VII-0397 und Nr. VII-0511 wird verwiesen.

2. Zielsetzung

Aufbauend auf das TAG, noch während dessen Umsetzung, hat der Bundesgesetzgeber mit dem KiföG, das am 16.12.2008 in Kraft getreten ist, in umfassendem Maße weitere Regelungen erlassen.

Das KiföG hat den weiteren Ausbau der Kindertagesbetreuung zum Ziel. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die frühe Bildung von Kindern soll noch umfangreicher unterstützt werden. Es geht darum, die Rahmenbedingungen für das Aufwachsen von Kindern und die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben grundsätzlich zu verbessern. Die Änderung beinhaltet insbesondere die Erweiterung der Zielgruppe und die Verankerung eines Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz.

Bis 2013 sollen für bundesweit durchschnittlich 35 % der Kinder unter 3 Jahren bedarfsgerechte Betreuungsangebote ausgebaut werden. Nach Aussage der Bundesregierung sind hierfür bundesweit 750.000 Plätze notwendig. Ab 01.08.2013 ist für alle Kinder vom ersten Geburtstag an bei Bedarf ein Platz anzubieten. Das heißt, ab diesem Zeitpunkt gilt der Rechtsanspruch auch für Kinder ab einem Jahr.

3. Gesetze und die Verwaltungsvorschrift Kindertagespflege im Einzelnen

3.1 Bundesgesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) vom 10.12.2008

Mit dem KiföG hat das SGB VIII seine bisher letzte große Änderung erfahren (auszugsweise siehe Anlage 1). Damit verbunden waren auch Änderungen von Begleitgesetzen. Um den Ausbau der Tagesbetreuung zu sichern, wurden die rechtlichen Grundlagen für die finanzielle Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten und den Investitionskosten geschaffen. Darüber hinaus mussten Regelungen für die sozialversicherungs- und einkommenssteuerrechtliche Behandlung von Tagespflegepersonen getroffen werden.

Das Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder ist rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr tritt zum 1. August 2013 in Kraft.

3.2 Landesgesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) und des Finanzausgleichgesetzes (FAG) vom 03.03.2009

Zur Umsetzung der bundesgesetzlichen Regelungen im Kinderförderungsgesetz wurde in Baden-Württemberg zum 01.01.2009 das Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes und des Finanzausgleichgesetzes erlassen (Anlage 2). In das Gesetz wurde ausdrücklich aufgenommen, dass die Belange behinderter Kinder in der örtlichen Bedarfsplanung angemessen berücksichtigt werden müssen.

Privat-gewerbliche Einrichtungen wurden den kommunalen, kirchlichen und freige-meinnützigen Einrichtungen gleichgestellt. Die Gemeinden werden weitgehend zur Aufgabenerfüllung verpflichtet. Eine Ausnahme ist die Kindertagespflege. Für diesen Baustein im Gesamtangebot bleiben die Stadt- und Landkreise zuständig.

Die Gemeinden erhalten für die Kindergärten pauschale Zuweisungen, diese bemessen sich hauptsächlich auf der Grundlage der betreuten Kinder mit ihrer jeweiligen Betreuungszeit. Das Land fördert die Kleinkindbetreuung mit Betriebskosten in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege. Diese orientieren sich an der Anzahl der betreuten Kinder und der durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit. Die Zuweisungen für die Tageseinrichtungen erhalten die Gemeinden.

Die Zuweisungen für die Kindertagespflege gehen an die Landkreise. Davon sind 15 % für die Förderung der fachlichen Begleitung bestimmt. Der Rest ist zweckgebunden zur Reduzierung der Kostenbeiträge der Eltern einzusetzen.

Im Gesetz wird der Kostenausgleich für auswärtige Kinder neu geregelt. Falls eine Kindertageseinrichtung mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet in die Bedarfsplanung der Standortgemeinde aufgenommen ist, besteht ein Förderanspruch gegenüber der Standortgemeinde. Diese wiederum ist berechtigt, bei den Wohnsitzgemeinden für Kinder bis zum Schuleintritt einen Kostenausgleich einzufordern („das Geld folgt dem Kind“).

Ist eine Einrichtung nicht in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen, besteht nur ein Anspruch gegenüber der Standortgemeinde auf Weiterleitung des platzbezogenen Zuschusses, den sie über das Finanzausgleichsgesetz erhalten hat.

3.3 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg zur Kindertagespflege (VwV Kindertagespflege) vom 18.02.2009

Im Rahmen der Neuregelung des Kindertagesbetreuungsgesetzes wurde auch die Verwaltungsvorschrift Kindertagespflege novelliert (Anlage 3). Ziel ist es, durch Zuschüsse des Landes die Strukturen in der Kindertagespflege zu stärken. In diesem Zusammenhang macht das Land konkrete Vorgaben zum Qualifizierungsumfang von Tagespflegepersonen.

4. Aufgabenzuweisung

4.1 Landkreis

Ausbau von Plätzen in Tageseinrichtungen und Tagespflege

Die Gesamtverantwortung und Gewährleistungsverpflichtung verbleibt bei den Landkreisen.

Der Landkreis hat im Rahmen der Übergangsregelung als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Aufgabe, die Ausbaustufen zur Verbesserung des Versorgungsniveaus zu beschließen und hierfür jährlich zum 31. Dezember den erreichten Ausbaustand und den Bedarf zur Erfüllung vorgegebener Kriterien zu ermitteln. Ab dem 01.08.2013 muss der Rechtsanspruch für Kinder ab dem 1. bis zum 3. Geburtstag umgesetzt werden.

Statistik

Die Bedarfsdaten der Städte und Gemeinden spielen bei Anträgen auf Bundesmittel zum Ausbau von Betreuungsplätzen im Rahmen von Investitionskostenzuschüssen eine Rolle. Sie werden vom Regierungspräsidium eingefordert. Fördermittel sollen lediglich für Plätze eingesetzt werden, die dem Bedarf entsprechen. Die entsprechenden Daten und Stellungnahmen werden von der Jugendhilfeplanung des Landkreises in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden erstellt.

Der Landkreis ist gegenüber dem Statistischen Landesamt berichtspflichtig im Bezug auf die Tagespflegepersonen und die betreuten Kinder in Kindertagespflege. Die Strukturförderung der Kindertagespflege des Landes basiert auf den entsprechenden Daten. Zudem wird abgefragt, in wie vielen Fällen Tagespflege in anderen geeigneten Räumen von mehr als einer Tagespflegeperson angeboten wird.

Fortbildung für Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen

Der Landkreis bietet im Rahmen seiner Gesamtverantwortung für die Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung Fortbildungen an. Die Qualifizierungsmaßnahmen richten sich insbesondere an pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und konzentrieren sich in den nächsten Jahren auch auf Angebote für Fachkräfte, die mit Kindern unter drei Jahren arbeiten.

Information der Erziehungsberechtigten

Erziehungsberechtigte müssen darüber informiert werden, dass sie den Bedarf an Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren sechs Monate vor Inanspruchnahme melden müssen. Der Bedarf an Einrichtungsplätzen ist den Gemeinden, der Bedarf an Kindertagespflegeplätzen ist dem Landkreis zu melden. Gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII sollen Erziehungsberechtigte von den Gemeinden über das Platzangebot im örtlichen Einzugsgebiet und über die pädagogischen Konzeptionen informiert werden.

Akquise, Vermittlung, Beratung, Begleitung von Tagespflegepersonen und Beratung von Erziehungsberechtigten

Der Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist verantwortlich für die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur Kindertagespflege. Die Ausgestaltung der Vermittlung in Kindertagespflege ist qualitativ weiterzuentwickeln.

Ausbau der Qualifizierung von Tagespflegepersonen

Der vom Landkreis beauftragte Träger der Vermittlung (Tagesmütterverein) qualifiziert Tagespflegepersonen entsprechend der Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Kindertagespflege weiter.

4.2 Gemeinden

Bedarfsplanung für Plätze in Einrichtungen und in Kindertagespflege

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden werden zur Erfüllung der Aufgaben in der Kindertagesbetreuung herangezogen.

Die Gemeinden haben die Aufgabe, eine Bedarfsplanung zu erstellen und hierbei die nach § 75 SGB VIII anerkannten freien Träger der Jugendhilfe sowie privat-gewerbliche Träger, die die Vorgaben erfüllen, zu beteiligen.

Die Bedarfsplanung wird bezogen auf die Anforderungen einmal jährlich in einer Sitzung, zu der das Kreisjugendamt die Verantwortlichen in den Städten und Gemeinden einlädt, beraten. Darüber hinaus steht das Kreisjugendamt im Einzelfall unterstützend für Rückfragen zur Verfügung.

Die freien Träger von Kindertageseinrichtungen arbeiten, sofern sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, an der örtlichen Bedarfsplanung der Gemeinden mit. Freie Träger haben die Möglichkeit nach Absprache mit den Städten und Gemeinden Angebote der Kindertagesbetreuung einzurichten. Hierdurch wird auf örtlicher Ebene, unter Berücksichtigung des Vorrangs freier Träger, eine gemeinsame Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung erreicht.

Die Planung betrifft auch Plätze für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt. Die Bedarfsplanung ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.

Finanzielle Förderung von Einrichtungen

Durch die Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes wird die Fördersystematik für Kindergärten, altersgemischte Gruppen, Krippen und Spielgruppen vereinheitlicht. Die Städte und Gemeinden erhalten finanzielle Zuschüsse über den kommunalen Finanzausgleich. Hauptbezugsgröße für die Verteilung der Mittel ist die Zahl der betreuten Kinder in Kindertageseinrichtungen und die jeweilige Betreuungszeit.

Die Aufnahme von Plätzen in die Bedarfsplanung begründet einen Förderanspruch gegen die jeweilige Standortgemeinde. Einrichtungen, die nicht in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, erhalten keine institutionelle Förderung sondern für jeden belegten Platz einen Zuschuss in Höhe der FAG-Zuweisung.

Im Rahmen landesrechtlicher Regelungen können neuerdings auch privat-gewerbliche Einrichtungsträger gefördert werden, wenn sie die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllen.

5. Umsetzung durch den Landkreis

5.1 Bestandsermittlung/Ausbaustufen

Mit den Verantwortlichen für die Kindertagesbetreuung der Städte und Gemeinden wurde das Erhebungsverfahren besprochen und abgestimmt.

Zur Entwicklung von Bestand, Bedarf und Ausbau im Einzelnen folgende Tabelle:

Bestand an Betreuungsplätzen am Stichtag

Bestand vergl. Anlage 4	15.03.06	15.03.07	15.03.08	31.12.08
Betreuungsplätze für die Zielgruppe der unter 3-Jährigen	755	825	1.035	1.254
In Prozent gemessen an allen unter 3-Jährigen	9,84 %	11,15 %	14,23 %	17,32 %

Im Ergebnis hat sich das Versorgungsniveau um 3,09 % gegenüber der letzten Erhebung nach dem bisher geltenden Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) gesteigert. Nunmehr beträgt das Versorgungsniveau insgesamt 17,32 %. Laut Angaben der Städte und Gemeinden befinden sich vier Einrichtungsplätze des Bestands am 31.12.2008 außerhalb der eigenen Kommune.

Bedarf (zum 01.10.2010) am Stichtag

An den genannten Stichtagen wurde bei den Städten und Gemeinden erhoben, welcher Bedarf voraussichtlich bis zum 01.10.2010 zu decken ist.

Bedarf vergl. Anlage 4	15.03.06	15.03.07	15.03.08	31.12.08
Betreuungsplätze für die Zielgruppe der unter 3-Jährigen	1.108	1.499	1.496	1.852
In Prozent gemessen an allen unter 3-Jährigen	14,45 %	20,25 %	20,57 %	25,58 %

Auch die angestrebte Versorgungsquote für 2009 liegt um 1,18 % höher als die Planungen nach dem TAG. Bis Ende des Jahres soll ein Ausbaustand von insgesamt 1.575 Plätzen erreicht werden. Für das Jahr 2010 ist die Quote nochmals höher und liegt bei 25,58 % und 1.852 Plätzen.

In Einrichtungen weist die Bedarfserhebung am 31.12.2008 maximal 173 Ganztagesplätze aus. Am 15.03.2008 waren dies 141 Plätze.

Deckung des Bedarfs

Ausbaustufen vergl. Anlage 4, Tabelle Nr. 5					
Stufe Umsetzung KiföG	Zeitraum	Ausgangspunkt	Ausbau	Aufsummiert	Prozentsatz
Stand	31.12.2008	1.254		1.254	17,32 %
1	01.01.2009 – 31.12.2009		321	1.575	21,75 %
2	01.01.2010 – 30.09.2010		277	1.852	25,58 %

Das Ergebnis ist bezogen auf die einzelnen Städte und Gemeinden im Landkreis unterschiedlich, dennoch ist im Rahmen der Beratung für das Kreisjugendamt deutlich erkennbar, dass alle Kommunen ihre Planungs- und Ausbauverantwortung sehr ernst nehmen und sich auf die Umsetzung des Rechtsanspruchs vorbereiten.

5.2 Kindertagespflege

Bedarfsplanung

Die Städte und Gemeinden beteiligen den Tagesmütterverein an der Bedarfsplanung, damit auch die Betreuungsform der Kindertagespflege berücksichtigt werden kann. Die Bedarfsmeldungen bezogen auf die Kindertagespflege fließen in Abstimmungsgespräche mit dem Tagesmütterverein zum Thema Konzept und Finanzierung ein.

Am Stichtag 01.03.2009 hat der Tagesmütterverein Reutlingen 643 Kinder in Tagespflege vermittelt. 11 Kinder hiervon wohnen außerhalb des Landkreises Reutlingen. Am 01.03.2009 standen entsprechend den Angaben des Tagesmüttervereins 425 Tagespflegepersonen zur Verfügung.

Akquise, Vermittlung, Beratung, Begleitung von Tagespflegepersonen und Beratung von Erziehungsberechtigten

Die Umsetzung und inhaltliche Ausgestaltung der Kindertagespflege erfolgt im Landkreis Reutlingen durch den Tagesmütterverein Reutlingen. Diese Aufgabenwahrnehmung und die hierfür erforderliche Förderung unter Beteiligung der Städte und Gemeinden wird kontinuierlich im Rahmen der Haushaltsberatungen abgestimmt (zuletzt KT-Drucksache Nr. VII-0553).

Der Landkreis erhält Mittel über das Finanzausgleichsgesetz Baden-Württemberg. Diese belaufen sich auf insgesamt 187.522,00 EUR, 15 % davon sind zweckgebunden für die fachliche Begleitung von Tagespflegepersonen. Die Begleitung von Tagespflegepersonen soll auch weiterhin durch den Tagesmütterverein erfolgen. Deshalb wird vorgeschlagen, den entsprechenden Betrag in Höhe von 28.128,30 EUR an den Tagesmütterverein weiterzuleiten.

Über die Verwaltungsvorschrift Kindertagespflege fließen zusätzliche Mittel, die bei der Förderung des Tagesmüttervereins eingesetzt werden, nach einem festgelegten Schlüssel. Die letztgenannten Mittel müssen in gleicher Höhe durch den Landkreis kofinanziert werden. Dies ist bei der Höhe der bisherigen Landkreiszuschüsse unproblematisch.

Ausbau der Qualifizierung von Tagespflegepersonen

Für Tagespflegepersonen, die erstmals ab dem 01.01.2011 Kinder betreuen, umfasst die erforderliche Grundqualifikation 160 Unterrichtseinheiten. Im Landkreis Reutlingen ist dieser Umfang noch nicht erreicht, ein Ausbau des bisherigen Qualifizierungsumfangs ist erforderlich. Die Aufgabe nimmt der Tagesmütterverein im Auftrag des Landkreises wahr.

Konzeptentwicklung

Die veränderten gesetzlichen Bestimmungen sind zu berücksichtigen und in das mit dem Kreisjugendamt abgestimmte Konzept des Tagesmütter e. V. Reutlingen aufzunehmen. Ein bedeutsames Element hierbei ist beispielsweise die neue Form der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen.

Laufende Geldleistung an Tagespflegepersonen und Festsetzung von Kostenbeiträgen gegenüber den Eltern

Der Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat eine laufende Geldleistung an Tagespflegepersonen zu gewähren, soweit die Kinder die Bedarfsvoraussetzungen nach den §§ 24 und 24a SGB VIII erfüllen. Die Höhe der Geldleistung hat sich laut den gesetzlichen Regelungsänderung nach der Empfehlung von Städtetag, Landkreistag und Kommunalverband für Jugend und Soziales zu richten (Anlage 5). Außerdem hat der Landkreis gegenüber den Eltern Kostenbeiträge festzusetzen. Die Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sind nach Kriterien, wie Einkommen, Anzahl der Kinder in der Familie zu staffeln, wenn das Landesrecht keine anderen Regelungen vorsieht. Aufgrund des erweiterten anspruchsberechtigten Personenkreises ist mit einem deutlichen Fallanstieg zu rechnen.

In der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII wird die Geldleistung nach dem sogenannten Bruttoprinzip an die Pflegepersonen gewährt, d. h. die Pflegeeltern erhalten die ihnen zustehende Geldleistung in voller Höhe ohne Berücksichtigung der Beteiligung der Eltern. Im Vergleich hierzu wurde bislang das Pflegegeld nur nach Abzug des Kostenbeitrages der Eltern ausbezahlt. Die Geldleistung umfasst jetzt die Sachkosten, einen leistungsgerechten Förderungsbetrag, die hälftige Erstattung angemessener Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung, die hälftige Erstattung angemessener Aufwendungen der Alterssicherung und die Beiträge zur Unfallversicherung. Anspruchsberechtigt ist die Pflegeperson.

Für die in Kindertagespflege betreuten Kinder unter drei Jahren erhält der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zuweisungen über das Finanzausgleichsgesetz (FAG). Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren sind bei der Bemessung der Kostenbeteiligung durch die Erziehungsberechtigten die FAG-Zuweisungen zu berücksichtigen. Von dieser Zuweisung sind 15 % zweckgebunden einzusetzen für die Begleitung von Tagespflegepersonen.

Die Regelung gilt für die Kinder unter drei und auch für alle anderen Altersstufen bis 14 Jahre.

Die Verwaltung stellt bereits seit Anfang des Jahres die laufenden Fälle sukzessive auf das Bruttoprinzip erweiterte Auszahlung um. Alle Neufälle werden sofort nach der gesetzlichen Regelung beschieden. Der Landkreis hat den Eingang des Kostenbeitrages zu überwachen. Sobald die sich derzeit in der Entwicklung befindliche Empfehlung zu einer gestaffelten Kostenbeitragstabelle vorliegt, wird die Anwendung auf den Landkreis geprüft und ggf. modifiziert.